

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Liebert GmbH - Personaldienstleistungen

1. Die Liebert GmbH, Bebelstraße 48, 70193 Stuttgart (Verleiher) überlässt seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an seine Kunden (Entleiher) und wendet den Tarifvertrag des Interessenverbands für Zeitarbeit (IGZ) an.
Die Erlaubnis wurde erteilt am 14.07.1989, gemäß Art. 1 § 1 AÜG durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit der Liebert GmbH zu vereinbaren.
Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer der Liebert GmbH im Rahmen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dem zuständigen Mitarbeiter des Verleihers wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers zu besichtigen.
Sollten die mit Ihnen vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt werden, haftet der Entleiher gegenüber der Liebert GmbH für die dadurch entstandenen Aufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch die Liebert GmbH ist möglich.
Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt den Verleiher insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.
Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaige bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Zeitarbeitnehmer des Verleihers aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.
Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.
 2. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die Liebert GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
 3. Es werden folgende Zuschläge vereinbart:

Mehrarbeitszuschlag ab der 41. Std./Woche:	25 %
Überstundenzuschlag ab der 46. Std./Woche:	50 %
Nachtarbeit (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):	25 %
Sonntagszuschlag:	70 %
Samstagsarbeit:	25 %
Feiertagszuschlag:	100 %
Besondere Feiertage:	150 %
 4. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Zeitarbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt die Liebert GmbH eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird Liebert GmbH von dem Auftrag befreit.
 5. Alle Mitarbeiter der Liebert GmbH haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
 6. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Liebert GmbH gegenüber ausgesprochen wird. Eine weiterbezogene, fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.
 7. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer von der Liebert GmbH sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.
 8. Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitseinsatz sicher. Bei Schlechtwetter ist die Vertragskündigung nach Punkt 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich.
 9. Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Arbeiten geeignet sind; er jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.
 - (1) Die Liebert GmbH haftet nicht für das Handeln der Zeitarbeitnehmer und nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den Zeitarbeitnehmer nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, so liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.
 - (2) Der Entleiher kann gegenüber der Liebert GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
 - (3) Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen die Liebert GmbH oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und seine Mitarbeiter davon freizustellen, es sei denn, die Liebert GmbH haftet aufgrund der vorangegangenen Bestimmungen.
 10. Falls ein Mitarbeiter der Liebert GmbH seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt ist der Entleiher verpflichtet die Liebert GmbH unverzüglich unterrichten.
 11. Die Liebert GmbH ist berechtigt ihre Leistungen zurückzubehalten, wenn der Entleiher seine Verpflichtungen aus diesem oder einem früheren Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder aus sonstiger Geschäftsbeziehung zur Liebert GmbH ganz oder teilweise nicht erfüllt und die Liebert GmbH ihm bereits eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.
 12. Die Liebert GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (1) der Entleiher mit seiner Zahlungspflicht aus diesem oder einem früheren Vertrag in Verzug geraten ist und er auch eine angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.
 - (2) Der Entleiher die Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag verweigert oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Entleihers erheblich gefährdet erscheinen, dass z.B. Zahlungsverpflichtungen aufgrund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Entleihers durch einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs oder Vergleichsverfahrens, durch Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste o. ä. gefährdet sind oder der Entleiher seine Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.
 13. Der Entleiher verpflichtet sich, die Mitarbeiter der Liebert GmbH während der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit der Liebert GmbH weder abzuwerben noch einen etwaigen Arbeitsvertragsbruch unserer Mitarbeiter in sittenwidriger Weise für sich auszunutzen.
 14. Die Tätigkeitsnachweise des Zeitarbeitnehmers sind nach Vorlage zu unterzeichnen.
 15. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Kunden bestätigten Tätigkeitsnachweise. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm wöchentlich zur Prüfung vorgelegten Nachweise gegenzuzeichnen. Der Kunde stellt sicher, dass die Tätigkeitsnachweise von ihm bevollmächtigte Vertreter abzeichnen. Die Rechnungen sind ohne Abzug, sofort nach Erhalt, zu begleichen. Zeitarbeitnehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt.
 16. Alle notwendigen Daten werden EDV-technisch erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.
 17. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 18. Für Übernahmen von Zeitarbeitnehmern aus einem laufenden Auftrag gemäß AÜG sind folgende Vermittlungsgebühren fällig:
 - (1) Anlernkräfte: € 6.500,- + MwSt.
 - (2) Facharbeiter: € 12.000,- + MwSt.
 - (3) Kaufmännische und höher qualifizierter Mitarbeiter: 3 Monatsgehälter (des zu erwartenden Monatseinkommen)
 - (4) Fachhelfer, Lageristen und Staplerfahrer: € 9.000 + MwSt.
Diese Vermittlungsgebühren entfallen nach einer Überlassungsdauer von 12 Monaten. Bis dorthin reduzieren sich diese pro Monat um 1/12.
 19. Die direkte Vermittlung: Bei direkter Personalvermittlung wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von bis zu 4 brutto Monatsgehältern des zu erwartenden Monatseinkommen beim Kunden für den zur Vermittlung vorgesehenen Bewerber fällig.
 20. Der Entleiher versichert, dass der umseitig überlassene Mitarbeiter innerhalb der letzten 6 Monate nicht bei sich oder im Konzernverband beschäftigt war.
 21. Haftung / Aufrechnung. Der Entleiher stellt die Liebert GmbH von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzung entstehen:
 - (1) Eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1
 - (2) Die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gemäß § 3 Abs. 2
 - (3) Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 3
 - (4) Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 4
 - (5) Eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach § 7
 22. Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers in Stuttgart.
- Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.**